

Vertiefung Strafrecht

15.12.2017

Dr. Klaus Ellbogen

§ 253 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

§ 255 Räuberische Erpressung

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.

Beispiel: B hatte A ein Darlehen über 10.000,- Euro gegen Schuldschein gegeben. Als A das Darlehen zurückzahlte, erhielt er eine Quittung. Er verlangte deshalb den Schuldschein nicht heraus. Nach dem Tod des B fand dessen Erbe E den Schuldschein und verlangte die Darlehenssumme erneut. A, der die Quittung verlegt hatte, wusste sich nicht anders zu helfen, als E zu erklären, er werde ihn zusammenschlagen, wenn er die Rückzahlung des Darlehens gerichtlich einklagen sollte. E ließ sich einschüchtern.

Beispiel: A führt ein Unternehmen, mit dem er in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist, weil seine Hausbank keine Kredite mehr gibt, obwohl es durchaus vertretbar wäre, sie zu gewähren. A droht dem Chef der Kreditabteilung B, ihn dadurch in der Öffentlichkeit zu diskreditieren, dass er die häufigen Bordellbesuche des B bekannt machen würde. A greift zu diesem Mittel, um sein Unternehmen und die 25 Arbeitsplätze zu retten.

NStZ-RR 2007, 16

Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

StGB §§ [253](#), [255](#)

Zum Begriff der Drohung i.S.

der §§ [253](#), [255](#) StGB gehört zwar nicht, dass der Drohende ankündigt, er werde das in Aussicht gestellte Übel selbst verwirklichen. Wenn dies aber durch einen Dritten geschehen soll, muss in dem Bedrohten die Vorstellung geweckt werden, dass der Drohende den Dritten in der befürchteten Richtung beeinflussen könne und - bei Nichtvornahme der geforderten Vermögensverfügung - auch wolle. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Beschluß vom 17. 8. 2006 - 3 StR 238/06 (LG Itzehoe)

NStZ-RR 2013, 312

Erpressung – Drohung mit Nichtherausgabe von Beweismitteln

StGB § [253](#); StPO §§ [94](#) ff.

Die gegenüber Beamten der Staatsanwaltschaft ausgesprochene Drohung, Beweismittel im Falle der Nichtzahlung eines hierfür geforderten „Kaufpreises“ nicht an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, stellt regelmäßig keine Drohung mit einem „empfindlichen“ Übel i. S. des § [253 I](#) StGB dar. Der Staat ist damit durch eine solche Drohung nicht „erpressbar“.

OLG Hamm , Beschl. v. 21. 5. 2013 – III-3 RVs 20/13

Beispiel: A liest in der Zeitung, dass der sechsjährige X vermißt wird. Er ruft die Eltern des Jungen an und behauptet, das Kind in seiner Gewalt zu haben. Gegen Zahlung von 50.000,- Euro lasse er den X frei; sollten die Eltern nicht zahlen, werde er das Kind umbringen. Um das Leben ihres Kindes zu retten, zahlen die Eltern das „Lösegeld“.

Beispiel: A kündigt B an, ihn wegen einer Straftat anzuzeigen, wenn er nicht einen tatsächlich bestehenden Anspruch des A gegen B erfülle. Den Anspruch hatte A aber bereits an C abgetreten, ohne B davon in Kenntnis zu setzen.

Beispiel (BGH, NStZ 1987, 222): A begibt sich in eine Bank und setzt im Schalterraum einer Kundin die mitgeführte Schusswaffe an den Kopf. Er verlangt von der Kassiererin, die selbst durch schußsicheres Glas geschützt ist, die Herausgabe des Geldes, sonst werde er die Kundin erschießen.

NJW 1989, 176

Drohung mit “gegenwärtiger Gefahr”

StGB § [255](#)

Zur Drohung “mit gegenwärtiger Gefahr” bei einem Banküberfall.

BGH, Urteil vom 30-06-1988 - 1 StR
165/88 (LG München II)

Beispiel (BGHSt 26, 346): Die Täter hatten wertvolle Kunstgegenstände an sich gebracht und verlangten vom Eigentümer die Zahlung eines Lösegeldes, das erheblich unter dem Wert der Kunstwerke lag.

Beispiel: Der Staubsaugervertreter A veranlaßt die Hausfrau B zum Kauf eines Staubsaugers, indem er ihr ankündigt, in der Nachbarschaft zu erzählen, dass der Postbote in ihrem Bett liegt, wenn sie sich nicht zu dem Kauf entschließen würde.

Beispiel: A stürmt mit gezogener Schusswaffe in einen Supermarkt, hält die Waffe der Kassierererin an den Kopf und fordert sie auf, das vorhandene Geld in eine Aktentasche zu packen, sonst werde er sie erschießen.

Beispiel (BGHSt 25, 224): Der Täter hatte sich mit einem Taxi fahren lassen und wollte, ohne zu bezahlen, verschwinden. Der Taxifahrer versuchte, den Fahrgast festzuhalten. Dieser befreite sich mit Gewalt und lief weg.

NJW 1984, 500

Vermögensnachteil durch Verletzung des Gastwirtspfandrechts †

StGB 1975 §§ [253](#), [255](#), [289](#)

Der räuberischen Erpressung kann sich schuldig machen, wer ein Hotel unter Anwendung von Gewalt gegenüber dem Hotelportier mit seinem Gepäck verläßt, weil er nicht mehr in der Lage ist, die Hotelrechnung zu bezahlen. Der Vermögensnachteil kann in einem solchen Fall in der Beeinträchtigung des gesetzlichen Pfandrechts des Gastwirts (§ [704](#) BGB) liegen.

BGH, Urteil vom 22-09-1983 - 4 StR 376/83 (LG Münster)

NJW 1960, 1729

Zum Begriff der unrechtmäßigen Bereicherung

StGB § [255](#)

Wer ohne Zueignungsabsicht, aber um sich zu Unrecht zu bereichern, mit den Mitteln des Raubes einen anderen rechtswidrig dazu nötigt, die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zu dulden, begeht eine räuberische Erpressung.

BGH, Urteil vom 5. 7. 1960 - 5 StR 80/60 (LG Braunschweig)

Raub und räuberische Erpressung – Abgrenzung und Konkurrenzen

StGB §§ [52](#), [53](#), [250](#), [255](#)

1. Für die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung ist das äußere Erscheinungsbild des vermögensschädigenden Verhaltens des Verletzten maßgebend. Es spielt keine Rolle, ob dieser freiwillig handelt oder sich unter dem Druck der Vorstellung, Widerstand sei zwecklos, dem Willen des Täters fügt.

2. Raubhandlungen, die nach der rechtlichen Vollendung einer räuberischen Erpressung, aber vor deren tatsächlicher Beendigung vorgenommen werden, begründen Tateinheit, wenn sie der Verwirklichung der tatbestandsmäßig vorausgesetzten Absicht dienen. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Beschluss vom 2. 12. 2010 - 4 StR 476/10 (LG Rostock)

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer und schwerer Raub

StGB §§ [255](#), [250](#), [316a](#), [52](#), [53](#)

1. Für die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH das äußere Erscheinungsbild des vermögensschädigenden Verhaltens des Verletzten maßgebend. Wird dieser mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gezwungen, die Wegnahme der Sache durch den Täter selbst zu dulden, so liegt Raub vor; wird er dagegen nicht nur zur Duldung, sondern zur Vornahme einer vermögensschädigenden Handlung gezwungen, so ist eine räuberische Erpressung anzunehmen.

2. Zur Beurteilung der Konkurrenzverhältnisse bei teilweiser Identität der Ausführungshandlungen eines räuberischen Angriffs auf einen Kraftfahrer, eines schweren Raubes und weiterer durch das Führen eines Kraftfahrzeugs verwirklichter Straftatbestände. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Beschluß vom 19. 1. 1999 - 4 StR 663–98 (LG Görlitz)

NJW 1976, 1414

Erpressung des Bestohlenen zur Auslösung der Diebesbeute

StGB § [253](#)

Veranlaßt der Dieb oder Hehler den Eigentümer des Entwendeten durch Drohung zur Zahlung eines Lösegeldes für die Rückgabe der Beute, so begeht er auch Erpressung (gegen OLG Hamburg, MDR 1974, [330](#)).

BGH, Urteil vom 18. 5. 1976 - 1 StR 146/76 (LG Waldshut-Tiengen)

NStZ 2006, 38

**Die erzwungene Preisgabe eines Verstecks
bewirkt keinen erpressungstypischen
Vermögensnachteil**

StGB §§ [249](#), [253](#)

**Zur Annahme eines Raubes in Fällen einer
abgenötigten Preisgabe eines Geldverstecks
bei engem örtlichen und zeitlichen
Zusammenhang zwischen Gewaltanwendung
und anschließender Wegnahme (Ls d.
Schriftltg.).**

BGH, Beschluß vom 13. 10. 2005 - 5 StR
366/05 (LG Braunschweig)

NJW 1995, 2799

Näheverhältnis als Voraussetzung einer Dreieckerpressung †

StGB 1975 §§ [249](#), [253](#), [255](#)

Eine “Dreieckerpressung” setzt ein Näheverhältnis zwischen dem Nötigungsoffer und dem in seinem Vermögen Geschädigten voraus; der Genötigte muß die Vermögensinteressen des Geschädigten wahrnehmen wollen.

BGH, Urteil vom 20-04-1995 - 4 StR 27/95 (LG Stralsund)